

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Dieses Dokument enthält die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIBO BV, mit Sitz in 2370 Arendonk, Hoge Mauw 250, zentrale Unternehmensdatenbank 0877.684.902, RPR Antwerpen – Abteilung Turnhout, Tel. +32 (0)14/67.22.51, info@dibo.com, www.dibo.com (im Weiteren: „DIBO“).

1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter folgenden Begriffen Folgendes verstanden:

- der Kunde: die natürliche oder juristische Person, die irgendeinen Vertrag mit DIBO schließt, wie z. B. über den Kauf oder die Miete von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich Wartungs-, Installations- und Reparaturarbeiten);

- Waren: alle beweglichen Güter, die Gegenstand von Verträgen zwischen DIBO und dem Kunden sein können, einschließlich Maschinen, Anlagen, Geräte, Teile, Zubehör und Werkzeuge, sowie verwandte Güter im weitesten Sinne.

1.3 Für Rechtsverhältnis zwischen DiBO und dem Kunden gelten immer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf alle von DiBO ausgehenden Dokumente, wie Angebote, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, auf alle Bestellungen des Kunden und auf alle Verträge zwischen DIBO und dem Kunden Anwendung finden. Mit der Unterzeichnung des Vertrags oder der Erteilung eines Auftrags akzeptiert der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diese vorsehen, dass sie ausschließlich gelten.

1.4 Die Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer der Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.

1.5 Abweichende Bestimmungen müssen immer schriftlich festgehalten und einschränkend ausgelegt werden.

1.6 DIBO kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich ihrer Anwendung auf zukünftige Rechtsverhältnisse ergänzen, einschränken oder ändern.

2. ANGEBOTE

2.1 Soweit nicht anders angegeben, sind Angebote 30 Kalendertage ab dem Versandtag gültig. DIBO hat jederzeit das Recht, wesentliche Fehler oder Unterlassungen zu korrigieren.

2.2 Jedes Angebot beruht auf den vom Kunden gemachten Angaben, auf dem vernünftigerweise anzunehmenden normalen Gebrauch sowie auf der Annahme, dass der Auftrag unter normalen Umständen und während der regulären Arbeitszeiten ausgeführt werden kann. Sollten sich diese Angaben und/oder diese Annahme als falsch erweisen, behält sich DIBO das Recht vor, zusätzliche Leistungen und Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot von DIBO innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots annimmt oder wenn DIBO einen Auftrag des Kunden ausführt (z. B. durch Erbringung der angefragten Dienstleistungen, Lieferung der verkauften Waren usw.), je nach Fall. Das Bestehen eines Vertrags kann mit allen diesen Mitteln nachgewiesen werden.

2.4 Abweichungen von den angegebenen Merkmalen werden vom Kunden akzeptiert, soweit diese Merkmale für den Kunden oder für den vom Kunden ausdrücklich gewünschten und von DIBO vorgesehenen Gebrauch oder für den vernünftigerweise anzunehmenden Gebrauch nicht wesentlich waren.

3. PRÜFUNG UND BESCHWERDEN

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren bei der Lieferung auf eigene Kosten zu prüfen und unter anderem zu überprüfen, ob die gelieferten Waren hinsichtlich ihrer Art, ihrer wesentlichen Merkmale und ihrer Menge der Bestellung entsprechen.

3.2 Gebrauchte Waren werden in dem Zustand verkauft, in dem sich diese befinden und von dem sich der Kunde vor Vertragsabschluss hinreichend überzeugt hat oder hätte überzeugen können. DIBO übernimmt diesbezüglich keine Haftung oder Garantie. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs ist die Frist in Artikel 1649 c (m) § 1 Abs. 2 des alten Burgerlijk Wetboek (belgisches Zivilgesetzbuch) auf ein Jahr ab Lieferung begrenzt.

3.3 Reklamationen bezüglich neuer Waren müssen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Waren oder nach Feststellung eines Mangels formuliert werden. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs gilt eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Verbraucher den Mangel festgestellt hat (vgl. Artikel 1649 c (m) § 3 altes Burgerlijk Wetboek).

3.4 Reklamationen müssen immer per Einschreiben an die Anschrift des Unternehmenssitzes von DIBO mit einer klaren, genauen und begründeten Beschreibung der angeblichen Mängel gerichtet werden.

3.5 Reklamationen berechtigen den Kunden nicht, seine Zahlungsverpflichtung in vollem Umfang auszusetzen.

4. MONTAGE UND INBETRIEBNAHME – REPARATUREN UND ANPASSUNGEN

4.1 Die Kosten für Montage und Inbetriebnahme sind im Verkaufspreis der Waren nicht inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Hat sich DiBO verpflichtet, die Waren zu montieren und zu installieren, geschieht dies entsprechend ihren Anweisungen. Sie ist berechtigt, einen Monteur mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen, dessen Reise- und Aufenthaltskosten der Kunde trägt. Der Kunde sorgt dafür, dass die Bedingungen vor Ort – im weiteren Sinne – in Bezug auf Montage und Inbetriebnahme günstig sind. Soweit erforderlich und zumutbar, stellt der Kunde Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung.

4.3 Kann die Montage und Inbetriebnahme durch Zutun des Kunden nicht wie vorgesehen erfolgen, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

4.4 Artikel 5 gilt sinngemäß.

4.5 Etwas Reparaturen oder Anpassungen an den Maschinen werden von DIBO oder mit ihrer vorherigen Zustimmung durchgeführt oder vorgenommen.

5. GARANTIEBESTIMMUNGEN UND HAFTUNG

5.1 DiBO bietet nur eine Garantie für unsichtbare Mängel an neuen Waren, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung oder Versand, vorausgesetzt, dass der Kunde die Waren normal benutzt. Diese Garantie beinhaltet, dass DiBO nach eigenem Ermessen alle Teile kostenlos repariert oder ersetzt, an denen während dieses Zeitraums aufgrund von Konstruktionsfehlern ein Defekt auftreten sollte. Diese Garantie gilt nur, wenn ein solcher Mangel DiBO entsprechend den Bedingungen in Artikel 3 zur Kenntnis gebracht wird. DiBO hat das Recht, das Eigentum an dem ausgetauschten Teil zu beanspruchen.

5.2 Die Garantiepflicht erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von DiBO Reparaturen oder Änderungen durchführt oder durchführen lässt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

5.3 Die oben genannte Garantie schließt jede andere Haftung von DIBO für Nichterfüllung, nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder verspätete Erfüllung aus.

5.4 Der Kunde setzt DiBO in Verzug und räumt eine angemessene Frist zur Erfüllung der Garantieverpflichtungen ein, bevor sich der Kunde an Dritte wenden oder sich auf die Haftung von DiBO wegen Nichterfüllung der Garantieverpflichtung berufen kann, wobei sich diese Haftung auf die Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Waren oder Teile beschränkt.

5.5 Ungeachtet Artikel 5.3 kann DIBO nicht für irgendeine andere Form von direktem oder indirektem Schaden haftbar gemacht werden, wie z. B. – aber nicht beschränkt auf – Schäden durch Betriebsunterbrechung, Umsatzverluste oder andere Folgeschäden oder Schäden an Waren oder Personen, die durch die fehlerhafte Funktion der Waren verursacht werden.

5.6 Ungeachtet der Artikel 5.3 und 5.4 ist die Haftung von DiBO zu jeder Zeit auf den vereinbarten Preis der betreffenden Waren beschränkt.

5.7 Der Kunde stellt DiBO von Ansprüchen Dritter frei, die den Betrag des Verkaufspreises der betreffenden Waren übersteigen.

5.8 Falls notwendig oder erforderlich, stellt DIBO dem Kunden Betriebsanleitungen, Handbücher und/oder andere ähnliche Dokumente in Bezug auf die verkauften Waren zur Verfügung. Der Kunde sorgt dafür, dass alle Personen, die diese Waren direkt oder indirekt verwenden oder damit umgehen, dies in Übereinstimmung mit diesen Dokumenten tun. Falls erforderlich, stellt der Kunde eine Übersetzung zur Verfügung.

5.9 Für die Garantieverpflichtung von DiBO ist es erforderlich, dass der Kunde die betreffende Ware vollständig auf der Website von DIBO registriert.

6. ÄNDERUNG ODER AUFHEBUNG DES VERTRAGES

Wenn der Kunde den geschlossenen Vertrag ändern oder aufheben möchte, ist dieser verpflichtet, DiBO Ersatz für alle Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, sowie alle Kosten, die sich aus der Änderung oder Aufhebung ergeben, zu zahlen.

7. TRANSPORTBEDINGUNGEN

7.1 Alle Waren, einschließlich der, die frachtfrei verkauft werden, werden auf Risiko des Kunden transportiert.

7.2 Wenn die Waren versandbereit sind, aber aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflusses von DiBO liegen, nicht zum Bestimmungsort transportiert werden können, hat DIBO das Recht, die Waren auf

Risiko und Kosten des Kunden zu lagern oder lagern zu lassen und die Zahlung zu verlangen, als wäre die Lieferung erfolgt.

7.3 Die Wahl des Transportmittels bleibt DiBO überlassen, auch bei unfreien Sendungen, bei denen der Kunde keine Anweisungen für den Versand gegeben hat. Hindernisse oder vorübergehende Behinderungen des gewählten Transportmittels verpflichten DiBO nicht, ein anderes Transportmittel zu benutzen. DIBO haftet nicht für Transportverzögerungen aufgrund von Umständen, die außerhalb ihres Einflusses liegen.

7.4 Bei Waren, die im Ausland hergestellt werden, behält sich DiBO das Recht vor, die Zollabfertigung unter Ausschluss des Kunden vorzunehmen.

7.5 Wenn der Auftraggeber DiBO nicht rechtzeitig bittet, die Ware während des Transports auf seine Kosten zu versichern, wird die Ware unversichert befördert, ohne dass der Kunde DiBO für Schäden an der Ware, die während des Transports entstehen, haftbar machen kann.

7.6 Ausfuhr- und Einfuhrzölle, Stempel-, Stations- und Zollabfertigungsgebühren, Steuern usw. gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8. LIEFERFRISTEN

8.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die angegebene Lieferfrist nur ein Richtwert.

8.2 Die Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Kunden nicht, die Bestellung zu stornieren, die Annahme der Ware zu verweigern oder seine Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

8.3 Auch bei offensichtlicher Überschreitung der angemessenen Lieferfrist ist die Haftung von DiBO stets auf den vereinbarten Preis der betreffenden Ware beschränkt.

9. LIEFERUNG

Nachdem die betreffenden Waren das Werk verlassen haben oder wenn der Kunde schriftlich darüber informiert wurde, dass die Waren versandbereit sind, gelten sie als geliefert, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10 und ungeachtet etwaiger Montage- und Installationsverpflichtungen seitens DiBO. Der Ort der Lieferung ist also das Werk von DiBO („ab Werk“), auch wenn frachtfreie Lieferung und/oder Transport vereinbart ist.

10. RISIKO UND EIGENTUM

10.1 Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung im Sinne von Artikel 9. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelten auch unabhängig von der Beschädigung der Waren durch Zerstörung der Verpackung.

10.2 Solange die Waren nicht vollständig in Hauptsumme, Zinsen und Kosten (einschließlich Schadensersatz und Transportkosten) bezahlt sind, behält DiBO das Eigentum daran. Solange der Eigentumsvorbehalt gilt, ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, sie ausreichend zu versichern und sie nicht zu veräußern, zu verpfänden oder einem Dritten ein sonstiges Recht daran einzuräumen. Wenn Dritte Rechte an der Ware unter Eigentumsvorbehalt geltend machen, wird der Kunde DiBO unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen und alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, damit DiBO seine Rechte sichern kann.

11. STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE UND HÖHERE GEWALT

11.1 Wenn während der Vertragslaufzeit außergewöhnliche Umstände eintreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhergesehen oder unvorhersehbar waren, die aber das vertragliche Gleichgewicht ernsthaft stören, sodass die Leistung von DiBO unangemessen erschwert oder teurer wird, verhandeln die Parteien erneut, um dieses Gleichgewicht wiederherzustellen, indem sie zum Beispiel eine angemessene Preiserhöhung oder (als letztes Mittel) die Aufhebung des Vertrags vereinbaren. So kann die DiBO by nicht gezwungen werden, wieder oder anderswo bestellte Waren zu kaufen, die nicht vorrätig zu sein scheinen und nicht in der Art und Weise und zu den Bedingungen bestellt werden können, die für sie üblich sind.

11.2 DiBO haftet nicht für die Nichterfüllung des Vertrags aufgrund äußerer Ursachen oder Umstände, die ihr nicht zugerechnet werden können. In einem solchen Fall höherer Gewalt oder äußerer Umstände, wobei diese Begriffe im weitesten Sinne auszulegen sind, ist sie zu keinerlei Schadenersatz noch zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Handelt es sich um eine vorübergehende Situation höherer Gewalt, werden ihre Verpflichtungen vorübergehend ausgesetzt. Ist die Situation höherer Gewalt endgültig, so ist sie von Rechts wegen von ihrer Leistungspflicht befreit. Wenn der Kunde selbst eine Situation höherer Gewalt geltend macht und diese länger als drei Monate andauert, ist DiBO berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1 Wenn der ernsthafte Verdacht besteht, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen kann (Zahlungseinstellung, Nichtzahlung an Vorzugsgläubiger usw.), hat DiBO das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen und jede angemessene Garantie vom Kunden zu verlangen (vollständige oder teilweise Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Bankgarantie usw.). DiBO muss den Kunden hiervon schriftlich und unter Angabe angemessener Gründe in Kenntnis setzen.

12.2 Die Rechnungen sind in Euro an den Gesellschaftssitz von DiBO zu zahlen. Ist in der Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben, ist diese innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto.

12.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung zum Fälligkeitstag erhöht sich der unbezahlte Hauptbetrag von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung um Verzugszinsen in Höhe von 8 % per anno sowie um einen Schadensersatz in Höhe von 10 % (mit einem Mindestbetrag von 125,00 Euro), unbeschadet des Rechts von DiBO, eine Entschädigung für ihren tatsächlichen Schaden zu fordern.

12.4 Im Falle von Nichtzahlung eines fälligen Betrages und wenn der Kunde einer schriftlichen Inverzugsetzung innerhalb einer kurzen, jedoch angemessenen Frist nicht nachkommt, hat DiBO das Recht, die Ausführung ihrer eigenen Verpflichtungen auszusetzen, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen oder vor jeder Lieferung Barzahlung zu verlangen.

12.5 Beanstandungen von Rechnungen sind DiBO innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben und mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

12.6 Bei Nichtzahlung wird der Saldo anderer, auch noch nicht fälliger Rechnungen sofort fällig.

12.7 Unsere Rechnungen sind abgetreten und können nur vollständig an BNP PARIBAS FORTIS FACTOR NV, BE 0414.392.710, Tel. +32 (0) 14 405 411, bezahlt werden. Bitte melden Sie Beschwerden innerhalb von 5 Tagen an diese E-Mail-Adresse: info@bnpparibasfortisfactor.com. Kontonummer: IBAN BE73 0019 1592 0960. BIC: GEBABEBB.

13. VERTRAGSVERLETZUNG DURCH DEN KUNDEN

Im Falle einer schwerwiegenden Nichterfüllung, die trotz schriftlicher Inverzugsetzung, Zahlungseinstellung, (Antrag auf) Insolvenz, Liquidation oder Auflösung seitens des Kunden nicht behoben wird, und im Falle einer Sicherungspfändung oder Pfändung gegen den Kunden, hat DiBO das Recht, ohne weitere Inverzugsetzung und ohne vorherige Einschaltung des Gerichts (i) eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen auszusetzen, (ii) eine vollständige oder teilweise Zahlung vor Lieferung zu verlangen, ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung oder (iii) den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Kunde einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Das Recht von DiBO auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

14. GEISTIGES EIGENTUM

14.1 Abbildungen, Zeichnungen, Modelle und andere Dokumente, die durch ein geistiges Eigentumsrecht (z. B. Urheberrecht, Patentrecht oder Markenrecht) oder andere Rechte (z. B. Vertraulichkeit) geschützt sind, bleiben zu jeder Zeit Eigentum von DiBO. Ohne ihre ausdrückliche, schriftliche Zustimmung darf der Kunde diese nicht kopieren, vervielfältigen, veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen.

14.2 DiBO hat das Recht, die anfallenden Entwurfs-, Zeichnungs-, Berechnungs- und/oder Demonstrationskosten in angemessener Weise in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde die Verhandlungen fehlerhaft oder verspätet abbricht (*point of no return*).

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

15.1 Vorbehaltlich anderslautender zwingender Bestimmungen sind für entstandene Streitigkeiten ausschließlich die Gerichte am Sitz von DiBO zuständig und es ist ausschließlich belgisches Recht anwendbar.

15.2 DiBO kann nur schriftlich und ausdrücklich auf bestimmte Rechte verzichten, dies ist restriktiv auszulegen.

15.3 DiBO ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen (z. B. für Factoring). Wenn der Kunde (seine Verpflichtungen aus) einem Vertrag an einen Dritten übertragen möchte, bedarf dies der vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung von DiBO.

15.4 DiBO kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO/AVG (Datenschutz-Grundverordnung oder Allgemeine Verordnung Gegevensbescherming) verarbeiten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.